

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin**, (~~nachstehend~~ "Gesellschaft" ~~-genannt~~) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen **LBB-PrivatDepot 2**, die nur in Verbindung mit den für dieses Gemischte Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen, ausgenommen solche nach § 8 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (Sonstige Sondervermögen),
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Wertpapieren gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen ~~für über 5 Prozent hinaus~~ bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, ~~wenn und~~ der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten ~~darf~~ 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteig~~ten~~.

§ 3 Bankguthaben

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

§ 4 Investmentanteile

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen, d. h. inländischen OGAW, EU-OGAW, anderen inländischen und ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, Anteilen an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteilen oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF und Anteilen an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend in verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, rentenähnlichen Genuss-Scheinen, Renten-Indexzertifikaten und / oder sonstigen rentenähnlichen Vermögensgegenständen (Renten-Sondervermögen), Aktien, aktienähnlichen Genuss-Scheinen, Aktien-Indexzertifikaten und / oder sonstigen aktienähnlichen Vermögensgegenständen (Aktien-Sondervermögen), von Real Estate Investment Trusts ausgegebenen Wertpapieren (REITS-Sondervermögen) oder Geldmarktinstrumenten und / oder Bankguthaben (Geldmarkt-Sondervermögen) investiert sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
2. Wenn die Erwerbsvoraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, wird die Gesellschaft die Anteile interessewährend innerhalb einer angemessenen Frist veräußern.

§ 5 Derivate

1. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV, § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen an.

§ 6 Weitere Anlagegrenzen und Anlageausschuss

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren, Renten-Indexzertifikaten und rentenähnlichen Genuss-Scheinen, Renten-Sondervermögen und Derivaten, die sich auf die vorgenannten Vermögensgegenstände beziehen und zu Investitionsersatzzwecken abgeschlossen werden, investiert werden.
2. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in sonstigen Aktien (Aktien von Ausstellern, die nicht im Immobilienbereich tätig sind), Aktienindexzertifikaten und aktienähnlichen Genuss-Scheinen, Aktien-Sondervermögen und Derivaten, die sich auf die vorgenannten Vermögensgegenstände beziehen und zu Investitionsersatzzwecken abgeschlossen werden, investiert werden.

3. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in REITS-Sondervermögen, von Real Estate Investment Trusts ausgegebenen Wertpapieren sowie Aktien von Ausstellern, die im Immobilienbereich tätig sind, d. h. Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihrer Gewinne oder Umsätze mit Immobiliengeschäften erwirtschaften, investiert werden.
4. Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das Gemischte Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN UND ANTEILSCHEINE

§ 7 Anteilklassen und Anteilscheine

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zu Gunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
6. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der ursprünglichen Fondsbezeichnung "Stratego Konservativ" und der vormaligen Gesellschaftsbezeichnung

"BANKGESELLSCHAFT BERLIN INVESTMENT GMBH" sind, bleiben insoweit unberührt; die Anteilscheine haben weiterhin Gültigkeit.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des ~~Nettoinventarwerts des~~ Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. ~~Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.~~ Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 9 Kosten

1. Für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine jährliche Vergütung (Verwaltungsvergütung) von bis zu 2,0 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem Gemischten Sondervermögen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,3 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende Kosten ab, die dem Gemischten Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
 - d) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- g) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des Gemischten Sondervermögens durch Dritte.
3. Der Betrag, der dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nach Ziffer 9 Buchstabe g) als Aufwändungsersatz entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 2,453 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens betragen.
 4. Für ihre Tätigkeit erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung (Verwahrstellenvergütung) von bis zu 0,1 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens.
 5. Die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr, ~~und~~ die Verwahrstellenvergütung und die Kosten nach Ziffer 9 Buchstabe g) werden auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet und können täglich dem Gemischten Sondervermögen entnommen werden, und zwar auf der Basis 1/365 der vorgenannten Sätze, bezogen auf den jeweiligen Wert des Gemischten Sondervermögens.
 6. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
 7. Weiterhin erhält die Gesellschaft für die Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen im Rahmen von Einzel- bzw. Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent der für das Gemischte Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesen Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge.
 8. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 9. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in diesem Absatz 9 und den vorstehenden Absätzen genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen inkl. Steuerangelegenheiten durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- e) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- f) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes anfallen können;

g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,15 Prozent p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 10 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.